

## **Errichtung von Schießstätten zu Unterhaltungszwecken auf Pfarrfesten. Genehmigungspflicht**

### **Hinweis auf staatliches Recht**

in: KA 120 (1977) 175, Nr. 269

Schießstätten (Schießbuden), die von den Kirchengemeinden zur Unterhaltung und Belustigung der Besucher anlässlich eines Pfarrfestes oder einer ähnlichen Veranstaltung errichtet und betrieben werden, bedürfen nach § 44 des Waffengesetzes vom 1.3.1976 einer Genehmigung durch die zuständige Kreispolizeibehörde. Diese Genehmigung wird auf Antrag nach vorhergehender Prüfung durch die Kreispolizeibehörde in Form eines Schlussabnahmescheines erteilt.

